



Vorsorgestiftung VLSS
Stiftung für die berufliche Vorsorge
der Leitenden Spitalärzte der Schweiz

Anlagereglement

**Stiftung für die berufliche Vorsorge
der Leitenden Spitalärzte der Schweiz**

gültig ab 1. Januar 2018





Inhaltsverzeichnis

1	Ziele und Grundsätze	3
1.1	Ziele	3
1.2	Rahmenbedingungen	3
1.3	Einschränkungen	3
2	Organisation – Aufgaben und Kompetenzen	3
2.1	Stiftungsorgane	3
2.2	Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates	3
2.3	Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses	4
2.4	Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers	4
2.5	Aufgaben und Kompetenzen der versicherten Person	5
2.6	Aufgaben und Kompetenzen des Vermögensverwalters	5
2.7	Aufgaben und Kompetenzen der Depotverwaltung	5
2.8	Aufgaben und Kompetenzen des externen Anlageexperten	5
3	Reporting/Controlling	5
3.1	Inhalt	5
4	Anlagerichtlinien	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Anlagestrategie	6
4.3	Weitere Anlagestrategien	7
4.4	Wertschwankungsreserven	7
4.5	Vermögensverwaltung	7
4.6	Kollektivanlagen	7
4.7	Immobilien	7
4.8	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	7
5	Loyalität in der Vermögensverwaltung	8
5.1	Interessenskonflikte und Vermögensvorteile	8
5.2	Persönliche Vermögensvorteile	8
5.3	Anforderungen an Vermögensverwalter	8
6	Bilanzierungsgrundsätze	8
7	Inkraftsetzung	9
	Anhang 1 - Strategische Asset Allocation (SAA)	10



1 Ziele und Grundsätze

1.1 Ziele

Die Ziele und Grundsätze des Anlagereglements sind am gesetzlichen Auftrag orientiert. Die Stiftung stellt mindestens vier, maximal 10 individuelle Anlagestrategien zur Verfügung. Die versicherte Person wählt, eine der zur Verfügung stehenden Anlagestrategien. Mindestens eine Anlagestrategie muss risikoarm sein.

1.2 Rahmenbedingungen

Die Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Anlagestrategien orientiert sich an einer mittel- bis langfristigen Anlagestrategie. Diese berücksichtigt folgende Rahmenbedingungen:

- **Risikorahmen:** Die Anlagerichtlinien BVV2 und die aufsichtsrechtlichen Vorgaben bestimmen den Risikorahmen,
- **Liquiditätsvorgaben:** Die Vorsorgeeinrichtung muss jederzeit ihren Verpflichtungen nachkommen können,
- **Renditeziel:** BVG-Mindestzinssatz,
- **Erweiterung:** Sofern bei mindestens einer Anlagestrategie die Möglichkeit zur Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach BVV 2 Art. 50 Abs. 4bis beansprucht wird, gilt das Anlagereglement als erweitert und die Einhaltung von BVV 2 Art. 50 Abs. 1 - 3 wird in der Jahresrechnung schlüssig dargelegt. Anlagen mit Nachschusspflicht sind auf jeden Fall verboten.

1.3 Einschränkungen

Für die Anlagetätigkeit der Vorsorgeeinrichtung gelten folgende Einschränkungen:

- Anlagen in allen Anlagekategorien sind zulässig, wobei die Schuldner bonitätsmässig einwandfrei sein müssen und eine genügende Diversifikation sicherzustellen ist.
- Die Handelbarkeit der Vermögenswerte muss gewährleistet sein.
- Der Einsatz von Derivaten darf nur zur Absicherung des Markt-, Währungs- oder Zinsrisikos im Rahmen der Bandbreiten der Anlagestrategie erfolgen.
- Es dürfen keine ungedeckten Leerverkäufe getätigt werden.

2 Organisation – Aufgaben und Kompetenzen

2.1 Stiftungsorgane

Die Akteure der Vorsorgeeinrichtung sind:

- der Stiftungsrat
- der Anlageausschuss
- der Geschäftsführer
- die versicherte Person
- der Vermögensverwalter
- die Depotverwaltung
- der externe Anlageexperte

Die ersten drei der obigen Akteure sind die Führungsorgane der Stiftung.

2.2 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat trägt die Gesamtverantwortung. Er bestimmt die Anlagestrategien, die dazu gehörenden taktischen Bandbreiten sowie die Anlagerichtlinien und stellt deren Einhaltung sicher (vgl. Anhang 1). Der



Stiftungsrat wählt die Vermögensverwalter. Basierend auf der Unterstützung des Anlageausschusses überwacht er die Resultate und stellt entsprechende Kontrollinstrumente sicher.

Der Stiftungsrat hat in besonderen Fällen (z.B. schwerwiegende Krise am Kapitalmarkt) das Recht, die Wahlmöglichkeit bei den Anlagen der Vorsorgekapitalien einheitlich festzulegen oder einzuschränken.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die versicherten Personen ausreichend über die Anlagestrategien und deren Entwicklung informiert sind.

Der Stiftungsrat behält sich vor, in besonderen Fällen, Stimmrechte selber auszuführen. Stimmrechte werden in der Regel an den jeweiligen unabhängigen Stimmrechtsvertreter übertragen.

Da aktuell nur Fonds eingesetzt werden, stellt sich die Frage der Umsetzung der Vegüv- Bestimmungen (Wahrnehmung der Stimmrechte) nicht.

Der Stiftungsrat bildet sich in Anlagefragen weiter, die für die Erfüllung seiner Führungsaufgabe wesentlich sind.

2.3 Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses

Der Anlageausschuss setzt sich aus mindestens 2 Vertretungen aus dem Stiftungsrat zusammen. Der Stiftungsrat kann weitere Fachspezialisten in den Anlageausschuss wählen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der Anlageausschuss tagt in der Regel 2-mal jährlich und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Umsetzung und Überwachung der Anlagerichtlinien und der Asset Allokation.
- Kontrolle der Kosten der Anlagetätigkeit.
- Erarbeitung von Empfehlungen hinsichtlich Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen (Banken, Depotstellen, Vermögensverwaltern etc.) und das Aushandeln von Gebühren und Verträgen mit diesen Institutionen.
- Erarbeitung von Empfehlungen hinsichtlich Vermögensverwaltungsmandatsvergabe.
- Überwachung der Vermögensverwalter und der Geschäftsstelle aufgrund von der Bank verfügbarer Datenreihen.
- Periodische Überprüfung des Anlagereglements im Hinblick auf allfällige Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen.
- Auswahl und Empfehlungen an den Stiftungsrat bezüglich der Vehikel für Anlagen in Kollektivgefässe (Anlagestiftungen, Immobilienfonds etc.).
- Auswahl und Empfehlungen an den Stiftungsrat bezüglich der Vehikel für Anlagen in Hedge Funds und Rohstoffen.
- Regelmässige Information des Stiftungsrats durch das ordentliche Protokoll.

Beschlüsse können auch auf elektronischem Weg oder per Zirkular gefasst werden. Diese sind jedoch im Protokoll der nachfolgenden Sitzung aufzunehmen.

Jedes Ausschuss-Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat spätestens 10 Tage nach Antragstellung zu erfolgen.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer erarbeitet in Zusammenarbeit mit einem externen Anlageexperten die Entscheidungsgrundlagen bezüglich taktischer Bandbreiten und der Auswahl der Anlageprodukte. Er überwacht die Vermögensverwalter sowie die Performance-Resultate. Er bereitet die periodische Information zuhanden der versicherten Personen vor und orientiert den Stiftungsrat regelmässig über seine Tätigkeit.

Der Geschäftsführer sorgt dafür, dass die Wahl der versicherten Person umgesetzt wird. In Zusammenarbeit, mit dem externen Anlageexperten informiert er den Anlageausschuss über die laufende Bewirtschaftung der Vermögen innerhalb der zur Verfügung gestellten Anlagestrategien.



Er erstellt Liquiditäts- sowie Anlagepläne. Zudem übernimmt er das Cash-Management, insofern es nicht in den Aufgabenbereich des Vermögensverwalters gehört, und die Berichterstattung.

2.5 Aufgaben und Kompetenzen der versicherten Person

Die versicherte Person wählt ihre Anlagestrategie unter den zur Verfügung gestellten Optionen. Dabei berücksichtigt sie ihre individuelle Risikofähigkeit und Risikobereitschaft (vgl. Punkt 4.1.).

2.6 Aufgaben und Kompetenzen des Vermögensverwalters

Der Vermögensverwalter führt seine Aufgaben nach Anweisung des Stiftungsrates und des Geschäftsführers aus. Die Vermögenswerte werden auf den Namen der Vorsorgeeinrichtung platziert und bleiben in deren Eigentum. Der Vermögensverwalter ist nicht befugt, Transaktionen vorzunehmen soweit diese nicht dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten in Erfüllung des Auftrages dienen. Er ist insbesondere verantwortlich für die:

- Optimierung des Anlageerfolges unter Einhaltung der Anlagerichtlinien gemäss Anhang 1,
- freie Wahl von Anlageinstrumenten und Anlagezeitpunkt im Rahmen der Richtlinien,
- Berichterstattung,
- Zusammenarbeit mit der Depotverwaltung.

2.7 Aufgaben und Kompetenzen der Depotverwaltung

Die Wahl der Depotverwaltung erfolgt durch den Stiftungsrat nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen aufgrund der Bedürfnisse.

Sie verwaltet die Wertschriften, wickelt Transaktionen ab, fordert Verrechnungssteuer zurück. Die Depotverwaltung stellt eine angemessene Kommunikationsplattform zur Verfügung und liefert allen Vertragspartnern die notwendigen Informationen. Sie berichtet periodisch über:

- die Anlagestruktur (Abweichungen von Zielen, Richtlinien und Rahmenbedingungen),
- die Performance (Berechnung, Vergleich und Analyse von Abweichungen),
- eingegangene Risiken anhand vorgegebener Kennzahlen, wie Duration, Standardabweichung, Beta, etc.,
- eingesetzte Derivate.

Die Depotverwaltung liefert revisionsfähige Buchungsdokumente und erstellt Liquiditätsprojektionen (Zinsen, Dividenden, Rückzahlungen etc.).

2.8 Aufgaben und Kompetenzen des externen Anlageexperten

Der Anlageexperte:

- wird vom Stiftungsrat bestimmt,
- unterstützt den Stiftungsrat bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagestrategie,
- steht dem Stiftungsrat sowie der Geschäftsführung und dem Anlageausschuss als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung,
- unterstützt den Stiftungsrat bei Auswahl, Einsatz und Überwachung der Vermögensverwalter.

3 Reporting/Controlling

3.1 Inhalt

Der Geschäftsführer erstellt, in Zusammenarbeit mit dem externen Anlageexperten, für den Anlageausschuss regelmässig eine Gesamtauswertung, welche die konsolidierte Wertentwicklung sowie die Anlagedetails pro Anlagestrategie enthält.



Dieses beinhaltet Aussagen über die:

- Einhaltung der taktischen Bandbreiten,
- Einhaltung der Anlagerichtlinien,
- Anlageresultate (Gesamtportfolio und pro Anlagekategorie),
- Eingesetzten Derivate (Exposure gemäss BVV2),
- Ergebnisse der einzelnen Fonds und Anlageklassen.

Der Anlageausschuss überprüft in Zusammenarbeit mit dem externen Anlageexperten periodisch die zur Verfügung gestellten Anlageprodukte und stellt sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. Ferner überprüft der Stiftungsrat jährlich die Anlagerichtlinien auf ihre Zweckmässigkeit und ihren Revisionsbedarf sowie die Leistungen und Kosten der mit der Vermögensverwaltung betrauten Institutionen.

Die versicherten Personen werden einmal jährlich über die Performance und die Entwicklung der selektierten Anlageprodukte informiert.

4 Anlagerichtlinien

4.1 Allgemeines

Die versicherte Person wird jährlich bis Mitte März über die Entwicklung der Anlagestrategien im vergangenen Jahr informiert und auf die weiteren zur Verfügung stehenden Anlagemöglichkeiten aufmerksam gemacht. Die versicherte Person trifft die Wahl der Anlagestrategie aufgrund ihrer persönlichen Risikobereitschaft sowie Risikofähigkeit und teilt sie jeweils bis Mitte April schriftlich mit. Die Verzinsung erfolgt jeweils für das gesamte Kalenderjahr nach der neuen Strategie. Bei Eintritt wird ohne gegenteilige Mitteilung die Anlagestrategie "Balanced" zugeteilt.

Die Stiftung und die Vorsorgewerke verfügen über keine kollektiven Wertschwankungsreserven. Die unterjährig geleisteten Einkäufe werden in die von der versicherten Person gewählte Anlagestrategie investiert.

Die Transaktions- und Vermögensverwaltungskosten werden durch den Vermögensertrag der Anlagegefässe finanziert.

Der Stiftungsrat kann zusammen mit der Geschäftsführung weitere Details des Wechsels bestimmen, insbesondere auch für den Fall des Austritts und der Pensionierung. Eine versicherte Person kann jeweils nur eine Anlagestrategie wählen.

Alle versicherten Personen werden in geeigneter Weise über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken und Kosten informiert. Die versicherten Personen müssen schriftlich bestätigen, dass sie diese Information erhalten haben. Informationen über Änderungen, neue Anlagestrategien und die aktuellen Werte werden den versicherten Personen auf der Homepage der VLSS zugänglich gemacht.

4.2 Anlagestrategie

Die Umsetzung der folgenden aktuell zur Auswahl stehenden Anlagestrategien erfolgt durch den Stiftungsrat (gemäss Anhang 1):



- | | |
|----------------------|--|
| - Cash | Bargeld und Geldmarktfonds (risikoarme Strategie) |
| - Strategie Defensiv | CSA Mixta-BVG Defensiv, Aktienanteil 15 – 35 % |
| - Strategie Balanced | Vermögensverwaltungsmandat, Aktienanteil 25 – 35 % |
| - Strategie 35 | CSA Mixta-BVG Index 35, Aktienanteil 30 – 40 % |
| - Strategie 45 | CSA Mixta-BVG Index 45, Aktienanteil 40 – 50 % |

Details und aktuelle Zahlen zu den Anlagestrategiefonds CSA Mixta der CS-Anlagestiftung (CSA) sind unter <https://amfunds.credit-suisse.com/ch/de/retail/fund/detail///CH0115202738> abrufbar.

4.3 Weitere Anlagestrategien

Der Stiftungsrat kann durch einfachen Beschluss weitere Anlagestrategie beschliessen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 10 Strategien pro Vorsorgewerk angeboten werden. Er orientiert die versicherten Personen über neue beschlossene Anlagestrategien oder Änderungen bei bestehenden Strategien in geeigneter Form.

4.4 Wertschwankungsreserven

Wertschwankungsreserven werden keine geüffnet.

4.5 Vermögensverwaltung

Der Stiftungsrat kann die Vermögensverwaltung an ausgewiesene Institute delegieren. Es bestehen klare Anlagevorschriften der eingesetzten Fonds und der Anlageprozess ist professionell strukturiert. Auf Mandatebene wird ein Vermögensverwaltungsvertrag festgelegt, welcher die Anlagerichtlinien umfasst.

4.6 Kollektivanlagen

Die Stiftung kann ihre Wertschriftenanlagen sowohl direkt als auch indirekt über Anlagestiftungen und Anlagefonds bewirtschaften. Bei der Auswahl solcher Kollektivanlagen müssen folgende Anforderungen beachtet werden:

- die Anlageinstrumente unterstehen dem schweizerischen Anlagefondsgesetz AFG oder der Aufsicht für berufliche Vorsorge. Ausländische Kollektivanlagen unterliegen den vergleichbaren Standards ihrer Rechtshoheit,
- bei den Anlageinstrumenten handelt es sich um erstklassige kollektive Anlagen,
- es werden nur kotierte und liquide Titel in den Fonds gehalten, welche die Qualitätsstandards eines professionellen Vermögensverwalters erfüllen,
- periodische Performancemessung gegenüber dem relevanten Marktindex,
- periodisches Reporting,
- Kostentransparenz.

4.7 Immobilien

Folgende Anlageinstrumente, im In- und Ausland sowie in Schweizer Franken und Fremdwährungen, sind zulässig:

- Beteiligungen
- Fondsanteile
- Anteile an Anlagestiftungen.

4.8 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Der Stiftungsrat kann die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 BVV2 nutzen, sofern es die Risikofähigkeit zulässt. Die Erweiterung bzw. die Einhaltung von Artikel 50 BVV2 (Sicherheit und Risikoverteilung) muss jährlich in einem Bericht schlüssig dargelegt und das Ergebnis des Berichtes im Anhang zur Jahresrechnung festgehalten werden.



5 Loyalität in der Vermögensverwaltung

5.1 Interessenskonflikte und Vermögensvorteile

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Missbräuchlich sind namentlich die folgenden Verhaltensweisen, unabhängig davon, ob daraus Vermögensvorteile resultieren:

- Das Ausnützen eines kursrelevanten Informationsvorsprunges zur Erlangung eines Vermögensvorteils;
- Das Handeln in einem Titel oder in einer Anlage, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann. Dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form.

Missbräuchlich ist ferner das Tätigen von Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der Stiftung („front running“, „parallel running“, „after running“). Darunter fallen Eigengeschäfte, die grösser als CHF 25'000.- sind und die in einem Zeitraum erfolgen, der zwei Arbeitstage vor der Transaktion der Stiftung beginnt und zwei Arbeitstage nach der Transaktion der Stiftung endet.

5.2 Persönliche Vermögensvorteile

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten. Nicht als Vermögensvorteile gelten Bagatell- und übrige Gelegenheitsgeschenke, bis zu einem Gegenwert von CHF 500.- pro Fall und CHF 1'500.- pro Jahr.

5.3 Anforderungen an Vermögensverwalter

Die Vorsorgestiftung darf nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens betrauen, welche dazu befähigt sind und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften Art. 48f bis g BVV2 Gewähr bieten.

Aufträge dürfen lediglich an Institute erteilt werden, die den Standards der professionellen Finanzbranche unterstehen.

6 Bilanzierungsgrundsätze

Die Vermögenswerte werden wie folgt bilanziert:

- die Buchführung, Bilanzierung und Bewertung erfolgt gemäss Swiss GAAP FER 26. Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang,
- es gilt Marktwertbewertung zum Bilanzstichtag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften,
- Fremdwährungen werden zum Tageskurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Können die Vermögensverwaltungskosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlagen investierten Vermögens im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden. Die betreffenden Anlagen sind unter Angabe der ISIN, des Anbieters, des Produktnamens, des Bestandes und des Marktwertes per Stichtag aufzuführen. Der Stiftungsrat muss jährlich die Gewichtung analysieren und über die Weiterführung dieser Anlagepolitik befinden.



7 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 20.11.2017 beschlossen. Es tritt per 1.1.2018 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Zürich, 20. November 2017

Stiftung für die berufliche Vorsorge
der Leitenden Spitalärzte der Schweiz
Vorsorgestiftung VLSS

Dr. iur. Thomas Eichenberger

Prof. Dr. med. Donat Spahn



Anhang 1 - Strategische Asset Allocation (SAA)

Die implementierten Anlagestrategien basieren auf der Strategiewahl der einzelnen versicherten Personen. Der Stiftungsrat bestimmt die taktischen Bandbreiten und Anlagelimiten.

Für die einzelnen Anlagekategorien (je Strategie) werden Bandbreiten festgelegt.

Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird regelmässig überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den taktischen Bandbreiten werden innerhalb einer angemessenen Zeit beseitigt.

Aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit resultierende Geldströme (Cash-In-/ Outflows) werden strategiekonform investiert (resp. devestiert).

Den versicherten Personen stehen aktuell die folgenden Anlageprodukte und Anlagelimiten zur Auswahl:

- Cash Bargeld und Geldmarktfonds, risikoarme Strategie
- Strategie Defensiv CSA Mixta-BVG Defensiv, Aktienanteil 15 – 35 %
- Strategie Balanced Vermögensverwaltungsmandat, Aktienanteil 25 – 35 %
- Strategie 35 CSA Mixta-BVG Index 35, Aktienanteil 30 – 40 %
- Strategie 45 CSA Mixta-BVG Index 45, Aktienanteil 40 – 50 %

Gemäss Artikel 4.3 können, durch einfachen Beschluss des Stiftungsrates, weitere Anlagestrategien eingeführt werden. Sämtliche verfügbaren Anlagestrategien sind jeweils auf der Homepage der VLSS (www.vlss.ch) einsehbar.

Nachstehend sind die aktuell bestehenden Anlagestrategien aufgeführt:

Name	Cash		Merkmal	risikoarm
Anlagekategorien	Zielwert	Bandbreiten		Vergleichsindizes
		min.	max.	
Liquidität	80.00%	0.00%	100.00%	LIBOR CHF 3M
Geldmarkt	20.00%	0.00%	100.00%	
Nominalwerte total	100.00%			



Name	Strategie Defensiv		Merkmal	15 - 35% Aktien
Anlagekategorien	Zielwert	Bandbreiten min. max.		Vergleichsindizes
Liquidität	5.00%	0.00%	10.00%	Citi CHF 3M Eurodeposit
Obligationen CHF	53.00%	50.00%	60.00%	SBI AAA-BBB TR
Obligationen FW	6.00%	0.00%	10.00%	JPM Global GBI Unhedged TR
Nominalwerte total	64.00%	50.00%	80.00%	
Aktien Schweiz	13.00%	10.00%	20.00%	SPI TR
Aktien Ausland	12.00%	5.00%	15.00%	MSCI World NR in CHF
Aktien total	25.00%	15%	35%	
Immobilien Schweiz dir / AST	4.00%	0.00%	5.00%	KGAST Immobilien TR
Immobilien Schweiz indirekt	4.00%	0.00%	5.00%	SIX Immofonds Index
Immobilien Ausland indirekt	3.00%	0.00%	5.00%	FTSE EPRA/NAREIT GE Global TR Index in CHF
Sachwerte total	36.00%			
Total	100.00%			

Name	Balanced		Merkmal	25 - 35% Aktien
Anlagekategorien	Zielwert	Bandbreiten min. max.		Vergleichsindizes
Liquidität	0.00%	0.00%	15.00%	LIBOR CHF 3M
Obligationen CHF	15.00%	10.00%	20.00%	SBI AAA-BBB TR
Obligationen FW (hedged in CHF)	20.00%	15.00%	35.00%	Barclays Global Aggregate TR CHF hedged
Nominalwerte total	35.00%			
Aktien Schweiz	15.00%	12.50%	17.50%	SPI TR
Aktien Ausland	15.00%	12.50%	17.50%	MSCI World NR in CHF
Aktien total	30.00%			
Immobilien Schweiz indirekt	17.50%	10.00%	30.00%	SIX Immofonds Index
Immobilien Ausland indirekt	5.00%	0.00%	10.00%	FTSE EPRA/NAREIT GE Global TR Index in CHF
Alternative Anlagen	12.50%	10.00%	15.00%	HFRX Global Hedge Fund CHF Index Bloomberg Commodity TR CHF hedged
Sachwerte total	65.00%			
Total	100.00%			

Name	Strategie 35		Merkmal	25 - 45 % Aktien
Anlagekategorien	Zielwert	Bandbreiten min. max.		Vergleichsindizes
Liquidität	5.00%	0.00%	15.00%	LIBOR CHF 3M
Obligationen CHF	46.00%	10.00%	50.00%	SBI AAA-BBB TR
Obligationen FW	5.00%	5.00%	35.00%	Barclays Global Aggregate TR in CHF
Nominalwerte total	56.00%			
Aktien Schweiz	18.00%	15.00%	25.00%	SPI TR
Aktien Ausland	17.00%	15.00%	25.00%	MSCI World NR in CHF
Aktien total	35.00%			
Immobilien Schweiz dir / AST	3.00%	0.00%	20.00%	KGAST Immobilien TR
Immobilien Schweiz indirekt	3.00%	0.00%	20.00%	SIX Immofonds Index
Immobilien Ausland indirekt	3.00%	0.00%	50.00%	FTSE EPRA/NAREIT GE Global TR Index in CHF
Sachwerte total	44.00%			
Total	100.00%			



Name	Strategie 45		Merkmal	30 - 50 % Aktien
Anlagekategorien	Zielwert	Bandbreiten		Vergleichsindizes
		min.	max.	
Liquidität	5.00%	0.00%	15.00%	LIBOR CHF 3M
Obligationen CHF	39.00%	10.00%	50.00%	SBI AAA-BBB TR
Obligationen FW	4.00%	0.00%	30.00%	Barclays Global Aggregate TR in CHF
Nominalwerte total	48.00%			
Aktien Schweiz	23.00%	20.00%	30.00%	SPI TR
Aktien Ausland	22.00%	20.00%	30.00%	MSCI World NR in CHF
Aktien total	45.00%			
Immobilien Schweiz dir / AST	2.00%	0.00%	10.00%	KGAST Immobilien TR
Immobilien Schweiz indirekt	2.00%	0.00%	10.00%	SIX Immofonds Index
Immobilien Ausland indirekt	3.00%	0.00%	10.00%	FTSE EPRA/NAREIT GE Global TR Index in CHF
Sachwerte total	52.00%			
Total	100.00%			

Zusätzlich erlaubt sind ILS (max. 5%) und Infrastrukturanlagen

Im Moment sind die Strategien Defensiv, 35 und 45 jeweils in einer Anlagestiftung der Credit Suisse AG angelegt. Es ist möglich, dass in Zukunft andere Anlagestiftungen berücksichtigt werden und die Strategien und Benchmarks ändern.

Massgebend sind die jeweils auf der Homepage der VLSS zugänglichen Anlagestrategien.